

AGB zur Registrierung für ein Schließfach im Ausland

Allgemeines

I. Die BEACCONSULT UG, auch BEACCONSULT genannt, bietet eine zeitlich befristete Schließfachregistrierung für eine zukünftige Schliessfachmiete im Ausland und/oder einer Geschäftsbeziehung mit der BEACCONSULT in Form einer kostenpflichtigen Registrierung für 98,00 € inkl. gültige MwSt. pro Jahr an. Die Registrierung und Reservierung verlängert sich nur dann um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung per E-Mail oder Post 4 Wochen vorher bei der BEACCONSULT UG, Convent Center, Conventstrasse 4, 22089 Hamburg eintrifft. Der Kunde registriert sich hiermit als Interessent, auch Kunde genannt, persönlich auf seinen Namen und nicht im Namen Dritter. Zwischen der BEACCONSULT und dem Kunden wird hier kein Honorarberatervertrag, oder Mietvertrag zur Vermögenseinlagerung oder Verwahrungsvertrag oder Mischvertrag geschlossen, sondern eine gebührenpflichtige und befristete Registrierung als bevorzugte Bearbeitung für eine zukünftige Geschäftsbeziehung mit der BEACCONSULT. Nach Rückbestätigung des Registrierungsvertrages durch die BEACCONSULT kann der Interessent von der Registrierung binnen 14 Tagen schriftlich zurücktreten. Ein Widerruf ist per e-mail an kontakt@beaconsult.de oder per Post zu richten.

II. Die BEACCONSULT wird dem Kunden ein Schliessfach im Land seiner Präferenz zur zukünftigen Geschäftsbeziehung ausfindig machen, die Durchführbarkeit im Ausland überprüfen und für einen Abruf und Miete vorbereiten. Die BEACCONSULT wird im Laufe der Registrierung den Kunden Angebote freier oder alternativer Möglichkeiten vermietbarer Schließfächer telefonisch oder schriftlich anbieten. Der Kunde erklärt sich bereit telefonisch kontaktiert zu werden, kann aber jederzeit eine Kontaktaufnahme widerrufen. Die Registrierung veranlasst die BEACCONSULT zum Dienst entsprechende Angebote bei Schliessfachanbietern einzuholen, erforderliche Dokumente für eine Anmietung zusammenzustellen, Gespräche mit den Anbietern zu führen, Unterlagen in die erforderlichen Landessprachen zu übersetzen und die Durchführbarkeit einer Anmietung vor Ort, wenn nötig persönlich, für den Kunden zu ermöglichen. Etwaige externe Folgekosten wie z.B. die Beschaffung und Übersetzungen von Dokumenten, Konsular- oder Visagebühren des Kunden, notwendige in-oder ausländische Anwaltsgebühren oder notarielle Beurkundungskosten sind nicht in der Registrierungsgebühr inbegriffen, sondern sind vom Kunden extern beim Notar oder entsprechenden Dienstleister zu entrichten. Diese externen Folgekosten des Kunden werden in keinem Fall, auch bei anfänglicher oder nachträglicher Unmöglichkeit der Schliessfächeröffnung, nicht erstattet. Die Registrierung berechtigt keinen Rechtsanspruch für beide Vertragsparteien einen Honorarberatervertrag oder Mietvertrag zur Vermögenseinlagerung oder Verwahrungsvertrag oder Mischvertrag abzuschließen, wenn eine nachträgliche oder bei Registrierung der BEACCONSULT unbekannt oder seitens des Kunden verschwiegene Unmöglichkeit durch bspw. Nennung falscher Namen, die die Erfüllung einer Geschäftsbeziehung für die BEACCONSULT unmöglich machen oder die BEACCONSULT zu justiziablen und gesetzeswidrigen Handlungen verleitet, wie z.B. die Einlagerung von Elfenbein, Hehlerware, Waffen, gefährliche Stoffe, Vermögensbestände ohne Eigentum, illegale Substanzen o.ä., oder der Kunde keinen gültigen Rechtsstatus hat. Bei Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Wünsche wird die Registrierung abgelehnt und die Gebühr wird zurückerstattet. Der Kunde erklärt sich bereit bei der Vertragserfüllung mitzuwirken, insbesondere die von Bank- oder Goldhandelshäusern oder von Anwaltskanzleien im Ausland geforderten Unterlagen zur Vorlage der BEACCONSULT zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bleibt in seinem Wunsch frei ein entsprechendes Angebot eines Schliessfachs anzunehmen und ein Honorar zur Eröffnung an die BEACCONSULT zu zahlen.

III. Der Kunde kann mit seiner Registrierung einen oder mehrere präferierte Staaten für ein Schließfach als Wunschland benennen. Die BEACCONSULT wird vorab den Wunsch als Bearbeitungspräferenz registrieren oder bereits bei absehbarer Unmöglichkeit des internationalen Kapitalverkehrs ablehnen und alternative Staaten vorschlagen. Die Registrierungsgebühr ist nicht das Honorar an die BEACCONSULT oder eine Aufwandsentschädigung für eine persönliche Schließfächeröffnung im Ausland durch die BEACCONSULT. Ist eine persönliche Anreise im Ausland für die Schließfächeröffnung erforderlich, kann die BEACCONSULT diesen Dienst gegen ein individuell zu vereinbarendes Honorar durchführen. Es besteht auch in diesem Fall kein Kopplungszwang für beide Vertragsparteien. Der Registrierungsvertrag wird erst nach Rückbestätigung der BEACCONSULT an den Kunden wirksam.

IV. Die Registrierungsgebühr ist nicht die Schließfachmiete im Convent Center oder in einer Bank oder bei privaten Schliessfachanbietern wie Goldhandelshäusern, noch eine Immobilienmiete oder ein Tresorkauf oder Miete oder eine Bankgebühr sondern die Bearbeitungsgebühr. Die Registrierung für ein Schliessfach im Ausland beinhaltet keinen Kopplungszwang zum Abschluss eines Mietvertrages zum Bereitstellen einer Mietimmobilie oder ein ausländisches Bankschließfach oder eines Tresors in der Firmenimmobilie der BEACCONSULT. Gleiches gilt für den Kunden. Es besteht für ihn kein Kopplungszwang einen Vertrag mit der BEACCONSULT eingehen zu müssen und ein Honorar zu zahlen oder eine Immobilie oder ein Schließfach in einer Bank anmieten zu müssen oder einen Tresoreinbau in Auftrag zu geben. Beide Vertragsparteien vereinbaren jeglichen Folgevertrag im Einvernehmen.

V. Staaten in denen Krieg, Gewalt oder keine Rechtsstaatlichkeit existiert sind unmöglich für eine rechtssichere Bereitstellung eines Schließfachs. In diesem Falle empfehlen wir dem Kunden andere Staaten als Präferenz auszuwählen, in denen eine zukünftige Geschäftsbeziehung realisierbar wäre. Der Kunde wird hier informiert, dass eine Bereitstellung eines privaten Mietdomizils oder Bankschließfachs in folgenden Staaten aufgrund von Reisegefahren oder Visabedingungen nicht möglich ist: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Äthiopien, Algerien, Angola, Burkina, Botswana, China, Cote D'Ivoire, Bangladesch, Iran, Irak, Indien, Libyen, Liberia, Libanon, Nepal, Nord-Korea, Serbien, Somalia, Jemen, Syrien, Oman, Bahrain, Weissrussland, Uzbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Myanmar, Laos, Kosovo, Honduras, Kambodscha, Vietnam, Domenikanische Republik, Nicaragua, Ruanda, Kongo, Haiti, Ost-Timor, Indonesien, Kuwait, Malaysia, Malawi, Mosambik, Madagaskar, Mauritania, Pakistan, Eritrea, Saudi Arabien, Turkmenistan, Mali, Niger, Nigeria, Tschad, Sudan, Süd-Sudan, Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Equatorial-Guinea, Benin, Togo, Uganda, Ghana, Gambia, Gabun, Zambia, Zimbabwe, Zentralafrikanische Republik und einige weitere Insel-oder Kleinstaaten, die operativ nicht bedient werden können. Kunden aus diesen Ländern können sich jedoch für ein Schliessfach in einem Land registrieren, in dem die BEACCONSULT ein Schliessfach oder Mietdomizil anbieten kann. Die Einreise und Zugang zum Schliessfach obliegt unabhängig vom Land stets dem Kunden.

VI. Sollte in dem Zeitraum der Registrierung ein Schließfach in einer Bank oder bei einem privaten Schliessfachanbieter wie Goldhandelshäuser oder in einer Mietimmobilie oder in einem Fach in unseren eigenen Immobilien im Ausland vom Kunden gewünscht und notwendig werden, wird ein Schließfach oder Tresorfach für den Kunden auf Abruf für eine Anmietung durch Vorlage der nötigen Dokumente verbindlich angefragt, bis ein ordentlicher Vertrag und/oder auch Verwahrungsvertrag zwischen der BEACCONSULT und dem Kunden (dann als Auftraggeber) geschlossen wird, das Honorar und die Jahresmiete gezahlt wird und dem Kunden und zukünftigen Auftraggeber die Schliessfachschlüssel/ Tresorschlüssel ausgehängt werden und er wird bevorzugt behandelt, sollte ein Dritter die selbe Mietimmobilie oder das gleiche Schliessfach anmieten wollen. Hier hat die Registrierung des Kunden dann als Dienst Vorrang.

VII. Die kostenpflichtige Registrierung ist keine Garantie für ein bevorzugtes Bankhaus des Kunden. Eine Bank führt eigene Wartelisten für ihre Kunden. Die BEACCONSULT hat keinen Einfluss auf die Wartelisten einer Bank aber die BEACCONSULT wird den Wunsch ihres Kunden auf ihrer eigenen Warteliste bevorzugt führen. Es steht auch jeder Bank frei einen Kunden ohne Einfluss und Einwirkung der BEACCONSULT abzulehnen und die BEACCONSULT kann keine Bank zwingen den Kunden der BEACCONSULT zu akzeptieren, wenn der Kunde gegen deren AGB oder nationalen Vorschriften für eine Schliessfacheröffnung verstößt. Die BEACCONSULT wird eine Registrierung ablehnen, wenn kein Bankschließfach unter keinen Umständen zur Verfügung gestellt werden kann. Die BEACCONSULT wird hier jedoch mögliche alternative Optionen für den Kunden erläutern oder ein Bankschliessfach in einem anderen Land anbieten und die notwendigen Voraussetzungen versuchen zu erreichen.

VIII. Die BEACCONSULT prüft eine Pflichtverletzung und kann zum Selbstschutz rechtliche Schritte gegen den Kunden wegen Täuschung prüfen.

IX. Die BEACCONSULT wird die Registrierungsgebühr zurückerstatten, wenn keine zukünftige Miete eines Schliessfachs seitens der BEACCONSULT umsetzbar ist und nicht erfüllt werden kann und der Kunde sich vertragskonform verhalten hat und die BEACCONSULT keine Möglichkeit sieht den Kunden bedienen zu können und keine alternativen Angebote mehr machen kann. Sollte die BEACCONSULT im Laufe des Registrierungszeitraums rechtliche Ausschlussfälle des Kunden feststellen, kann und wird sie mit dem Kunden andere Optionen beraten oder die Registrierungsgebühr innerhalb des Registrierungszeitraums zurückerstatten oder die Annahme der Registrierung erst gar nicht bei Eingang des Vertrages akzeptieren und zurückbestätigen. Nach Ablauf des Registrierungszeitraums ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

X. Der Kunde bestätigt bei Zusendung seines Antrags einer Registrierung diese AGB gelesen zu haben und bestätigt auch die unverbindlichen Beratungshonorare oder zukünftigen Dienstleistungshonorare oder Prämien als unverbindliche Preisinformation für eine eventuelle zukünftige Geschäftsbeziehung wie z.B. die Anmietung einer Mietimmobilie oder Transportkosten und alle honorarbasierten Dienste der BEACCONSULT als Richtwerte und Orientierungsüberblick in Erfahrung gebracht zu haben. Die BEACCONSULT wird sie dem Kunden zu Informationszwecken und Übersicht mündlich mitteilen oder per E-Mail als ungefähre Richtlinie und unverbindlichen Kostenüberblick übermitteln und sie sind ohne eine schriftliche Vertragsbeziehung nicht bindend für den Kunden diese vorab zu bezahlen. Die Honorare der BEACCONSULT sind somit in keiner Weise an diese Registrierung eines Schliessfachs zwangsgekoppelt. Die Registrierung ist nicht an einen Werttransport ins Ausland gekoppelt. Eine Verrechnung der Registrierungsgebühr ist gegen jedwede andere oder zukünftige Dienstleistung der BEACCONSULT für den Kunden nicht möglich.

XI. Die Rückerstattung der Registrierungsgebühr ist aufgrund der zukünftig fälligen Mieten und Honorare nicht möglich und kann nicht als Grund der Rückforderung der Registrierungsgebühr dienen, noch ersetzt die Registrierungsgebühr eine honorarbasierte Beratung oder Dienstleistung oder Miete einer Immobilie oder eines Schliessfachs. Die Registrierungsgebühr ist auch keine Werkslieferungsgebühr für den Erwerb oder Einbau eines Tresors. Der Kunde bedarf keinem Kündigungsgrund seiner Registrierung und ist frei seinen Reservierungswunsch fortzusetzen und er ist nicht verpflichtet der Beratung und Empfehlung der BEACCONSULT zwingend Folge zu leisten.

XII. Die BEACCONSULT kann die Registrierung nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen, wie z.B. falsche Angaben des Kunden oder kompromittierende, unlautere oder gesetzeswidrige Interessen oder Handlungen wie z.B. arglistige Täuschung. Die Registrierungsgebühr wird in dem Fall nicht erstattet. Der Interessent kann nach Abschluss des Registrierungsvertrages keine Übertragung an eine andere Person verlangen aber es steht ihm frei seinem Schließfach, bei Anmietung und Erhalt seines Schlüssels, anderen Personen Zugang zu gewähren. Er trägt die alleinige Verantwortung für sein persönliches Schließfach. Die BEACCONSULT steht in keinem Dreiecksgeschäft mit der bevollmächtigten Person während und nach des Registrierungszeitraums, sollte ein zukünftiger Mietvertrag, entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag oder Dienstvertrag oder Verwahrungsvertrag mit dem Kunden geschlossen werden.

XIII. Die BEACCONSULT unterliegt hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes, keinerlei Weisungen als Verrichtungsgehilfe des Kunden und ist nicht zur Arbeit weisungsgebunden. Die BEACCONSULT ist nicht verpflichtet die einzelnen Bemühungen oder die internen Bearbeitungsprozesse ihrer Arbeit in Form einer Dokumentation nachzuweisen in Form von Brief- oder E-Mail-Kopien oder Anrufprotokollen. Für Schäden die nachweislich die BEACCONSULT zu vertreten hat, haftet die BEACCONSULT.

XIV. Der Kunde / Interessent trägt das Risiko für Schäden, die aus Mangel an Rechts- und Handlungsfähigkeit seiner Person und / oder Dritter entstehen, sofern diese Unfähigkeit der BEACCONSULT nicht schriftlich mitgeteilt worden ist und der BEACCONSULT keine Gelegenheit gegeben wurde den Vertrag aufzukündigen um Schaden abzuwenden. Sollte der Kunde geschäftsunfähig, durch Rechtskraft unmündig oder sonst schuldlos oder absichtlich geschäftsunfähig oder sonst nicht mehr abkömmlich werden und/oder aus anderem wichtigem Grund nicht mehr den Vertrag zu Ende führen können, wird die BEACCONSULT den Vertrag mit bestmöglicher Schadensminderungsabsicht für sich und den Auftraggeber gütlich zu beenden anstreben oder im Zweifel, wenn kein Erfolg mehr in Aussicht billig erscheint oder weitere Bemühungen nicht mehr zugemutet werden können, den Vertrag spätestens mit Ablauf des Registrierungszeitraums beenden. Die bereits geleisteten Gebühren bleiben hiervon unberührt und sind nicht erstattungsfähig. Sollte der Interessent aufgrund von Krankheit nicht mehr abkömmlich sein, kann er die BEACCONSULT für eine weitere Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677-687 BGB ersuchen. In dem Falle wird die BEACCONSULT eventuell bereits eingelagerte Wertbestände des Kunden entgeltlich weiter verwahren.

XV. Salvatorische Klausel

Falls irgendwelche Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen unberührt. Sollten im Vertrag von einem geschriebenen Gesetz oder von einem zuständigen Gericht für gesetzeswidrig, unerlaubt, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, werden nur diese Bedingungen unwirksam. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages bleibt hiervon unberührt. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

